STADT THUN

DIREKTION PRÄSIDIALES UND STADTENTWICKLUNG
PLANUNGSAMT

planungsamt@thun.ch
Industriestrasse 2, Pos ach 145, 3602 Thun

thun.ch/planungsamt

Referenz 17776 / 9120072

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut»

mit geringfügiger Änderung Baureglement nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Geringfügige Änderung Baureglement, ZPP X «Grabengut»

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500

- Überbauungsvorschriften

weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht

Objekt-Nr.:	4.016	Format:	A4	Revidiert:	PLA/aw
Dok.-Nr.:	4.016.03	Verf.:	fk sj		
Mst.:	–	Datum:	15.06.2021	Panorama AG	

Ausgangslage

Die vorliegende geringfügige Baureglementsänderung basiert auf dem Sanierungsprojekt für die Eishalle Grabengut. Mit der Ausarbeitung der Teil-Überbauungsordnung «Grabengut» sind die Bestimmungen der im Baureglement 2002 (BR) festgelegten Zone mit Planungspflicht (ZPP) X «Grabengut» an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Bestimmungen der ZPP sind in diesem Zuge auch an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) anzupassen.

Die beiden Planungen (Erlass der Teil-Überbauungsordnung und geringfügige Änderung des BR) werden als eigenständige Geschäfte gehandhabt.

Baureglement 2002 – ALT

3.2.5 Zonen mit Planungspflicht U bis AG

Für die folgenden Spezialfälle von Zonen mit Planungspflicht U bis AG sollen die Voraussetzungen für die Projektierung spezieller Vorhaben geschaffen werden, deren Verwirklichung im öffentlichen Interesse ist und deren Anforderungen bezüglich Nutzung und Gestaltung nicht über die baurechtliche Grundordnung erfüllt werden können. Es gelten über die Baugestaltungsbestimmungen in Art. 5 und 6 BR hinaus als Gestaltungsgrundsätze die unter den besonderen Anforderungen aufgeführten Grundlagen wegleitend:

X Grabengut

Planungszweck	Bauliche und funk onale Ergänzung der bestehenden Grossbauten so, dass das Erscheinungsbild gegenüber der Aare, dem Zugang zur Innenstadt und vom Schlossberg aus eine gute Gesamtwirkung ergibt.
Nutzungsart	Ö entliche Nutzungen, in den Ergänzungsbauten auch Dienstleistungen, Freizeit, Unterhaltung und Verkauf.
Nutzungsmass	Bestehende Bauten, ergänzt mit: a. einem Aufbau auf dem bestehenden Parkhaus, dessen Gebäudehöhe maximal die Traufhöhe des bestehenden Gebäudes Grabenstrasse 6 erreicht, b. einer zusätzlichen Raumschicht von wenigen Metern südwestlich der Eishalle und des Parkhauses, die den Abschluss eines öffentlichen Platzes bildet.
Lärmempfindlich eitsstufe	ES III.
Gestaltungsgrundsätze	– Gestaltung des Aussenraumes zur Aare hin als öffentlicher Platz, begrenzt durch die zusätzliche Raumschicht, deren Südfassade auf einer Linie liegt. – Gestaltung der Südseite unter Beachtung des Gebäudes Grabenstrasse 6, des Viehmarktplatzes und der Stadtmauer. – Gestaltung der Dachaufsichten so, dass insbesondere vom Schlossberg aus eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Baureglement 2002 – NEU

3.2.5 Zonen mit Planungspflicht U bis AG

Für die folgenden Spezialfälle von Zonen mit Planungspflicht U bis AG sollen die Voraussetzungen für die Projektierung spezieller Vorhaben geschaffen werden, deren Verwirklichung im öffentlichen Interesse ist und deren Anforderungen bezüglich Nutzung und Gestaltung nicht über die baurechtliche Grundordnung erfüllt werden können. Es gelten über die Baugestaltungsbestimmungen in Art. 5 und 6 BR hinaus als Gestaltungsgrundsätze die unter den besonderen Anforderungen aufgeführten Grundlagen wegleitend:

X Grabengut

Planungszweck	Bauliche und funk onale Ergänzung der bestehenden Grossbauten so, dass das Erscheinungsbild gegenüber der Aare, dem Zugang zur Innenstadt und vom Schlossberg aus eine gute Gesamtwirkung ergibt.
Nutzungsart	Ö entliche Nutzungen, in den Ergänzungsbauten auch Dienstleistungen, Freizeit, Unterhaltung und Verkauf.
Nutzungsmass	Bestehende Bauten, ergänzt mit: a. einem Aufbau auf dem bestehenden Parkhaus, dessen ~~Gebäudehöhe~~Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) maximal die ~~Traufhöhe~~ Fh tr des bestehenden Gebäudes Grabenstrasse 6 erreicht, b. einer ~~zusätzlichen Raumschicht von wenigen Metern~~ Erhöhung der Gebäudelänge und -breite südwestlich der Eishalle um max. 6.0 Meter, ~~und des Parkhauses, die den Abschluss eines öffentlichen Platzes bildet~~, c. einer Erhöhung der Gebäudelänge und -breite nordwestlich der Eishalle bis max. 4.0 Meter an die Kyburgstrasse.
Lärmempfindlich eitsstufe	ES III.
Gestaltungsgrundsätze	– Gestaltung des Aussenraumes zur Aare hin als öffentlicher Platz, begrenzt durch die ~~zusätzliche Raumschicht, deren~~ Südfassade ~~auf einer Linie liegt.~~, die als gesamthaft gut gestaltete Einheit erkennbar ist. – Gestaltung der Südseite unter Beachtung des Gebäudes Grabenstrasse 6, des Viehmarktplatzes und der Stadtmauer. – Gestaltung der Dachaufsichten so, dass insbesondere vom Schlossberg aus eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Baureglementsänderung

Mit der Anpassung des Baureglements werden die Bestimmungen der ZPP X «Grabengut» präzisiert und an die heutigen Gegebenheiten angepasst:

Nutzungsmass, Anpassung an BMBV

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision (OPR) werden die Begriffe und Messweisen des Baureglements gemäss BMBV angepasst. Der Begriff der Gebäudehöhe ist nicht BMBV-konform. Im Zuge der laufenden OPR wurde der Begriff durch die Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) ersetzt.

Nutzungsmass, Anpassung Meterangabe

Die Definition von «wenige» Meter ist laut Einschätzung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nicht mehr genehmigungsfähig und daher mit einem Mass zu versehen. Gemäss dem Wettbewerbsprojekt für die Sanierung der Eishalle (Stand Vorprojekt 30. August 2019) ist zwischen dem bestehenden Hallendach und der südwestlichen Baubereichsgrenze ein rund 6.0 m breiter Streifen vorgesehen. Aufgrund der gewölbten Form des Bestandsdaches ist auf der nordwestlichen Seite ein 9.0 bis 15.0 m breiter Streifen vorgesehen. Diese Streifen dienen der Mantelnutzung und werden daher als Mass herangezogen. An den übrigen beiden Seiten der Halle besteht keine Mantelnutzung (im Nordosten) oder die Mantelnutzung wird durch den Bestandsbau des Parkhauses räumlich gefasst. Durch das neu definierte Mass an der nordwestlichen Seite von max. 15.0 m liegen die heutigen Garderoben und Nebenbauten teilweise ausserhalb der angestrebten Gebäudeerweiterung. Das oben genannte Wettbewerbsprojekt sieht an dieser Stelle eine zurückgesetzte und geschlossene Fassade vor, die einen grösseren öffentlichen Aussenraum entstehen lässt.

Gestaltungsgrundsätze, Anpassung Südfassade

Im Zuge der Erweiterung der benachbarten Bebauung in den 2000er-Jahren wurde dort die Gebäudeflucht Richtung Süden verschoben. Damit ist heute eine durchgehende Fassadenflucht kritisch zu hinterfragen. Sollte eine durchgehende Fassadenflucht geschaffen werden, würde das Flächenangebot des öffentlichen Vorplatzes stark verkleinert. Die Wahrnehmung des Raumes als Platz wäre zu hinterfragen. Zudem würde die Anlieferung des Detailhandels verunmöglicht. Das Wettbewerbsprojekt sieht deshalb eine gestaffelte Fassade mit einem Vorplatz vor.

Inkrafttreten

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft (Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung:	26. Oktober 2020 und 24. März 2021
Publikation im amtlichen Anzeiger:	6. und 14. Mai 2021
Öffentliche Planauflage:	6. Mai bis 7. Juni 2021
Einspracheverhandlungen:	–
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0
Rechtsverwahrungen:	0

Beschlossen durch Gemeinderat: 23. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Stadtpräsident: Die ao. Ratssekretärin:

Raphael Lanz Gabriela Meister

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV: 1. und 8. Juli 2021

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Thun, 1. Juli 2021 Die ao. Ratssekretärin:

Gabriela Meister

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 10. Dez. 2021

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

STADT THUN

DIREKTION PRÄSIDIALES UND STADTENTWICKLUNG
PLANUNGSAMT

planungsamt@thun.ch
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun

thun.ch/planungsamt

Referenz 17776 / 9120069

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut»

mit geringfügiger Änderung Baureglement nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Geringfügige Änderung Baureglement, ZPP X «Grabengut»

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500
- Überbauungsvorschriften

weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht

Objekt-Nr:	4.016	Format:	59/84	Revidiert:	PLA/aw
Dok-Nr.:	4.016.01	Verf.:	fk/sj		
Mst.:	1:500	Datum:	15.06.2021		Panorama AG

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung:	26. Oktober 2020 und 24. März 2021
Publikation im amtlichen Anzeiger:	6. und 14. Mai 2021
Öffentliche Planauflage:	6. Mai bis 7. Juni 2021
Einspracheverhandlungen:	–
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0
Rechtsverwahrungen:	0

Beschlossen durch Gemeinderat: 23. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Stadtpräsident: Raphael Lanz

Die ao. Ratssekretärin: Gabriela Meister

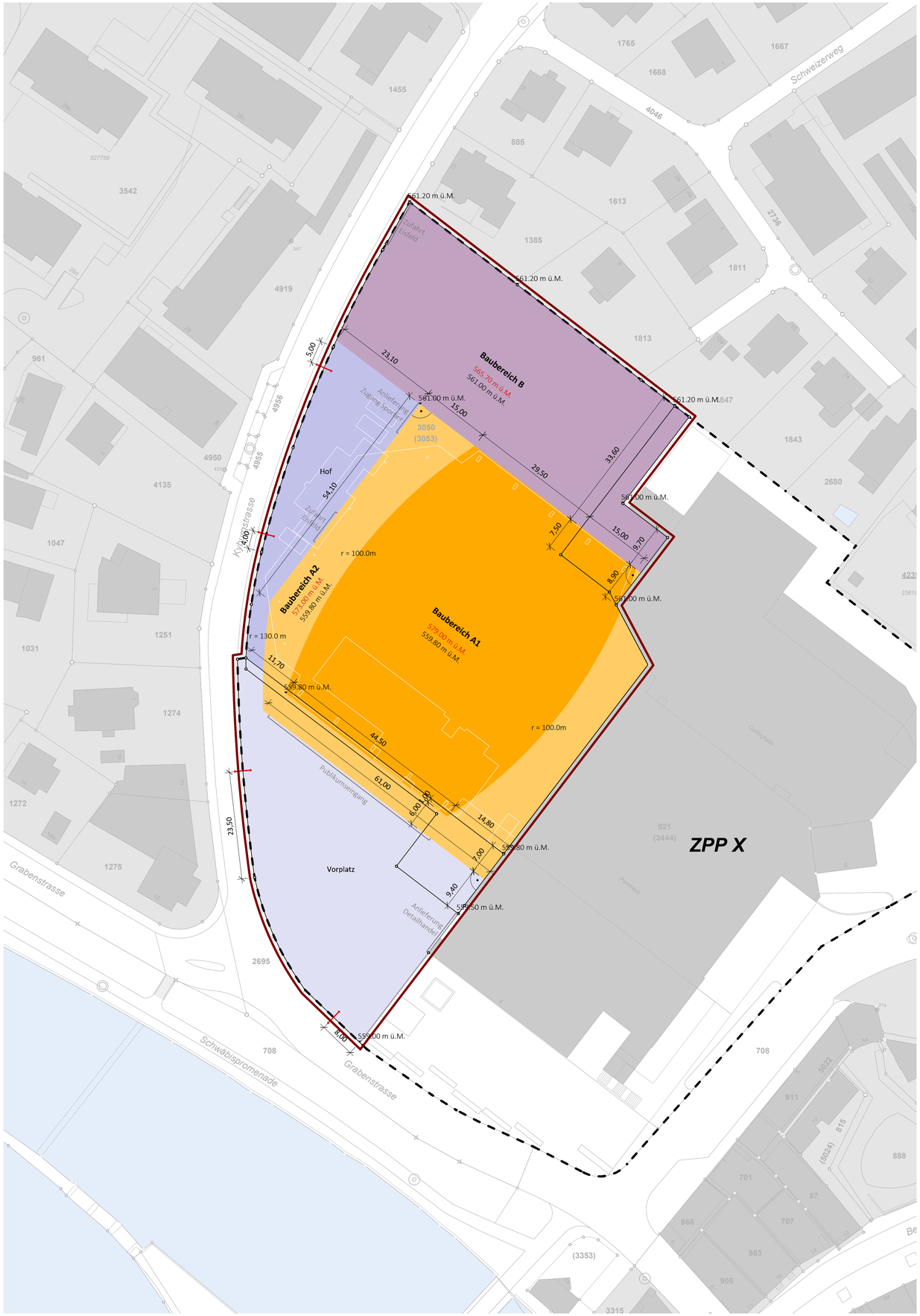
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Thun, den 1. Juli 2021

Die ao. Ratssekretärin: Gabriela Meister

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 10. Dez. 2021

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN



Legende

- Wirkungsperimeter Überbauungsordnung
- Baubereich A1
- Baubereich A2
- Baubereich B
- 560 m ü.M. Höhenkoten in m ü.M.
- 560 m ü.M. Höhenkoten massgebendes Terrain in m ü.M.
- Bereich Aussenraum - Vorplatz
- Bereich Aussenraum - Hof
- Achsen Ein- und Ausfahrt, Notzufahrt

Hinweise

- Bereich Zu- und Ausgänge
- Bauzone
- Zone mit Planungspflicht
- Bestandsgebäude
- Bestandsgebäude innerhalb UeO (weisse Linien)
- Gewässer

25m 0

STADT THUN

DIREKTION PRÄSIDIALES UND STADTENTWICKLUNG
PLANUNGSAMT

planungsamt@thun.ch
Industriestrasse 2, Pos ach 145, 3602 Thun

thun.ch/planungsamt

Referenz 17776 / 9120067

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut»

mit geringfügiger Änderung Baureglement nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Geringfügige Änderung Baureglement, ZPP X «Grabengut»

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500
- Überbauungsvorschriften

weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht

Objekt-Nr.:	4.016	Format:	A4	Revidiert:	PLA/aw
Dok.-Nr.:	4.016.02	Verf.:	fk sj		
Mst.:	–	Datum:	15.06.2021	Panorama AG	

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 3
Art.1 Planungsziel 3
Art.2 Geltungsbereich 3
Art.3 Stellung zur Grundordnung 3
Art.4 Inhalte des Überbauungsplans 3

Nutzung 4
Art.5 Art der Nutzung 4
Art.6 Mass der Nutzung 4
Art.7 Baubereiche 4
Art.8 Vorspringende Bauteile 4
Art.9 Gebäudehöhen und Dachaufbauten 4
Art.10 Lärmempfindlichkeitsstufe 4

Gestaltung 5
Art.11 Gestaltung allgemein 5
Art.12 Architektonische Gestaltung 5
Art.13 Dachgestaltung 5

Umgebung, Aussenraumgestaltung 6
Art.14 Grundsätze 6
Art.15 Umgebungsgestaltungsplan 6
Art.16 Baumbestand 6
Art.17 Uferschutz 6

Erschliessung, Parkierung, Abfall, Energie 7
Art.18 Erschliessung und Parkierung 7
Art.19 Abfallentsorgung 7
Art.20 Energiekonzept 7

Weitere Bestimmungen 8
Art.21 Vereinbarungen 8
Art.22 Inkrafttreten 8

Genehmigungsvermerke 9

Allgemeines

Art. 1 Planungsziel

Die Teil-Überbauungsordnung bezweckt die Sicherstellung einer geordneten Bebauung des ortsbaulich markanten Gebiets «Grabengut» und die Realisierung einer zeitgemässen Sanierung und Erweiterung des Bestands.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Teil-Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften gelten für das im Teil-Überbauungsplan gekennzeichnete Gebiet.

Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Teil-Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten der Zonenplan und das Baureglement der Stadt Thun.

Art. 4 Inhalte des Überbauungsplans

[1] Der Teil-Überbauungsplan regelt verbindlich:

- Wirkungsperimeter Überbauungsordnung
- Baubereich A1
- Baubereich A2
- Baubereich B
- Höhenkoten in m ü. M.
- Höhenkoten massgebendes Terrain in m ü. M.
- Bereich Aussenraum - Vorplatz
- Bereich Aussenraum - Hof
- Achsen Ein- und Ausfahrt, Notzufahrt

[2] Der Teil-Überbauungsplan enthält als weitere Hinweise:

- Bereich Zu- und Ausgänge
- Bauzone
- Zone mit Planungspflicht
- Bestandsgebäude
- Bestandsgebäude innerhalb UeO (weisse Linien)
- Gewässer

Nutzung

Art. 5 Art der Nutzung

1 Innerhalb der Baubereiche A1 und A2 sind öffentliche Nutzungen für den Sportbetrieb sowie Dienstleistungs-, Freizeit- und Unterhaltungsnutzungen zulässig.

2 Innerhalb des Baubereichs B sind ö entliche Nutzungen für den Sportbetrieb zulässig.

Art. 6 Mass der Nutzung

1 Für das Mass der Nutzung der Baubereiche A1 und A2 sind die im Teil-Überbauungsplan eingetragenen Baubereichsgrenzen sowie die angegebenen Höhenkoten massgebend. Die Anzahl Vollgeschosse innerhalb der Baubereiche ist frei.

2 Im Baubereich B sind, nebst dem offenen Eisfeld inkl. Eisfeldumrandung und Lärmschutzwand bis max. 4.50 m Gesamthöhe ab Kote Ausseneisfeld, ausschliesslich Kleinbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 60 m^2 und einer Fassadenhöhe traufseitig von max. 3.00 m zulässig.

3 Kleinbauten und Lärmschutzwände haben einen Grenzabstand von min. 3.0 m einzuhalten. Ausgenommen entlang der Kyburgstrasse im Baubereich B können Lärmschutzwände auf die Parzellengrenze gestellt werden.

Art. 7 Baubereiche

Die Lage und Abmessung der Baubereiche A1, A2 und B sind im Teil-Überbauungsplan angegeben.

Art. 8 Vorspringende Bauteile

Über die Baufeldbegrenzungen dürfen keine Bauteile vorspringen. Ausgenommen sind Vordächer bis max. 2.0 m Tiefe und auf max. 50 % des dazugehörigen Fassadenabschnittes.

Art. 9 Gebäudehöhen und Dachaufbauten

Die im Teil-Überbauungsplan rot eingetragenen Höhenkoten in m ü. M. bezeichnen den max. zulässigen höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Dachaufbauten wie Sonnenkollektoren, Liftaufbauten, Lüftungsrohre usw. dürfen die angegebenen Koten im technisch bedingten Ausmass bis max. 1.50 m überschreiten.

Art. 10 Lärmempfindlichkeitsstufe

Im Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV.

Gestaltung

Art. 11 Gestaltung allgemein

[1] An die Gestaltung der Bauten und Aussenräume werden hohe Anforderungen gestellt. Daher sind Bauvorhaben möglichst frühzeitig den zuständigen qualitätssichernden Organen (Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung FBA / Wettbewerbsjury) zur Prüfung zu unterbreiten.

[2] Wo schützenswerte oder erhaltenswerte Bauten betroffen sind, ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 12 Architektonische Gestaltung

[1] Das Gebäude in den Baubereichen A1 und A2 ist mit einer umlaufenden und vertikal strukturierten Fassade zu gestalten. An der südwestlichen «Hauptfassade» ist der Eingangsbereich für die Besucherinnen und Besucher architektonisch zu akzentuieren.

[2] Für die Farbgebung sind grelle und leuchtende Farben nicht zulässig.

Art. 13 Dachgestaltung

[1] Das bestehende Tonnendach der Eishalle (Baubereich A1) ist in seiner Form zu erhalten.

[2] Für neue Dachflächen ist die Gestaltung und Materialisierung des Bestandsdaches massgebend. Ausgenommen sind allfällige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Umgebung, Aussenraumgestaltung

Art. 14 Grundsätze

Die Aussenräume sind, sofern betrieblich möglich, als öffentlich zugängliche Aufenthaltsräume zu gestalten. Dazu gehören insbesondere:

- Schaffen eines gesamthaft gestalteten und zusammenhängenden Aussenraums
- Vernetzung der Grünräume (insb. mit Aareufer)
- Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzen

Art. 15 Umgebungsgestaltungsplan

Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Darin sind insbesondere folgende Aspekte darzustellen:

- Bodenbedeckung
- Grünraumstruktur inkl. Benennung der verwendeten Gehölze
- Möblierung
- Fahrradabstellplätze
- Anlieferungs- und Zubringerflächen
- Wegleitung

Art. 16 Baumbestand

[1] Die bestehende Baumreihe ist als Element entlang der Kyburgstrasse zu erhalten.

[2] Einzelne Bäume können ersetzt oder entfernt werden, sofern die Baumreihe als Einheit erkennbar bleibt.

Art. 17 Uferschutz

Es sind die Bestimmungen der kommunalen Uferschutzplanung gemäss Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG (Nov. 2002) einzuhalten.

Erschliessung, Parkierung, Abfall, Energie

Art. 18 Erschliessung und Parkierung

1 Die Erschliessung des Areals erfolgt über die Graben- und die Kyburgstrasse an den im Teil-Überbauungsplan eingetragenen Achsen Ein- und Ausfahrt, Notzufahrt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit kann die Lage +/- 5 m variiert werden.

2 Die Parkierung von PKW erfolgt im angrenzenden Parkhaus «City Nord Grabengut».

3 Im Bereich «Vorplatz» sind die Anlieferung für den Betrieb und den Detailhandel sowie Parkplätze für Reisebusse und Nutzfahrzeuge zulässig.

4 Im Bereich «Hof» ist die Anlieferung des Betriebs und Kurzzeit- sowie Personalparkplätze und Stellflächen für die Anlieferung zulässig.

5 In den Bereichen «Vorplatz» und «Hof» sind gedeckte Abstellplätze für Fahrräder im Sinne von Kleinbauten gemäss Art. 6 Abs. 2 zulässig.

Art. 19 Abfallentsorgung

1 Die Bereitstellungsorte für den Kehricht sind in Absprache mit dem städtischen Tiefbauamt festzulegen.

2 Die erforderlichen Containerräume und Unterstände sind baulich und gestalterisch in die Überbauung zu integrieren.

Art. 20 Energiekonzept

Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist durch Abwärme oder sofern technisch möglich und eine Konzession erteilt wird, mit dem Energieträger Wasser zu decken.

Weitere Bestimmungen

Art. 21 Vereinbarungen

Die Realisierung der Teil-Überbauungsordnung ist nach Bedarf mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte, Kostentragung von Infrastrukturanlagen, Erschliessungsdienstbarkeiten usw.).

Art. 22 Inkrafttreten

Die Teil-Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft (Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung:	26. Oktober 2020 und 24. März 2021
Publikation im amtlichen Anzeiger:	6. und 14. Mai 2021
Öffentliche Planauflage:	6. Mai bis 7. Juni 2021
Einspracheverhandlungen:	–
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0
Rechtsverwahrungen:	0

Beschlossen durch Gemeinderat: 23. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Stadtpräsident: Die ao. Ratssekretärin:

Raphael Lanz Gabriela Meister

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Thun, 1. Juli 2021 Die ao. Ratssekretärin

Gabriela Meister

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 10. Dez. 2021

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

283 (241-36)

Kanton Bern
Canton de Berne

Planungsamt Thun

13. Dez. 2021

Eingang

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Beat Michel
+41 31 633 73 31
beat.michel@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.4789

10. Dezember 2021

Verfügung
Thun; Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut» mit geringfügiger Änderung des Baureglements, Zone mit Planungspflicht (ZPP) X «Grabengut»
Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

1. Die vom Gemeinderat von Thun am 23. Juni 2021 beschlossene Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut» mit geringfügiger Änderung des Baureglements, ZPP X «Grabengut», wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.

2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen eingereicht worden sind.

3. Es wird zudem davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juni 2021 zur geringfügigen Änderung des Baureglements, ZPP X «Grabengut», keine Beschwerden dagegen erhoben worden sind.

4. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Thun die Zonenplanänderung in digitaler Form gemäss Art. 61 Abs. 6 BauG eingereicht hat.

5. Die Gemeinde Thun wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).

6. Es werden weder Gebühren erhoben (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]), noch Parteikosten gesprochen (Art. 107 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

7. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
 - der Gemeinde Thun unter Beilage der genehmigten Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut» mit geringfügiger Änderung des Baureglements, ZPP X «Grabengut» (2 Ex.).

8. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Thun (1 Ex.); und

- dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.).

9. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke;
 - dem Amt für Umwelt und Energie;
 - der Denkmalpflege des Kantons Bern;
 - dem Amt für Wasser und Abfall;
 - dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I;
 - AGR/O+R: WAB und WEV; sowie
 - AGR/KPL.

10. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Teil-Überbauungsordnung «Eissportzentrum Grabengut» mit geringfügiger Änderung des Baureglements, ZPP X «Grabengut», sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Martin Gugger, Rechtsanwalt
Vorsteher-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.